

Eine Staffelbauordnung für Bremen.

Wie an dieser Stelle mehrfach hervorgehoben worden ist, wird eine der schwersten Sorgen auch für Hamburg die Ordnung des Wohnungswesens sein; es wurde betont, daß es notwendig sei, sehr bald an diese Arbeit heranzutreten, damit wir mit Eintritt des Friedens vorbereiteten Boden haben. Unsere Schwesterstadt Bremen beschäftigt sich jetzt bereits mit dieser Frage. Unser Vertreter schreibt uns darüber:

11. Bremen, 20. April.

Den Erfordernissen, die an das Wohnungswesen nach dem Kriege herantreten, wird eine neue Staffelbauordnung in Bremen mit Rechnung tragen, deren Entwurf soeben der Bürgerschaft zugegangen ist. Die Anregung dazu liegt schon erheblich weiter zurück als der Kriegsausbruch; das aus langen Erwägungen hervorgehende praktische Ergebnis hat aber durch den Krieg nur an Wichtigkeit und Bedeutung gewonnen. Es handelte sich in der Hauptsache darum, Bestimmungen zu treffen für das Bewohnen von Dach- und Kellergeschossen. Bisher wurden in die nach der Staffel zulässige Geschosshöhe eines Hauses Dach- und Kellergeschosß nicht eingerechnet. Immerhin ist diese Regel der Bauordnung nicht durchgeführt, sondern für die größere Zahl von Staffeln insoweit aufgehoben worden, als man ein Geschosß weniger zugelassen hat, falls das Dachgeschosß als Wohnung ausgebaut werden sollte. Die Folge war, daß häufig in Dachgeschossen heimlich und ohne Wissen der Baupolizei Küchen und Wohnräume eingerichtet und auch bezogen wurden. Nach dem neuen Entwurf soll nun jeder Bauherr außer dem Kellergeschosß soviel Wohngeschosse übereinander herstellen dürfen, wie es die maßgebende Staffel zuläßt. Dazwischen, ob oben ein volles Geschosß oder ein Dachgeschosß abschließt, ob es eine Wohnung oder nur Zubehörräume enthält, soll nicht mehr unterschieden werden. Ueber dem zulässigen obersten Geschosß dürfen aber weder Schlaf- und Wohnräume noch Arbeiteräume eingerichtet werden, in denen Menschen längeren Aufenthalt nehmen. Ausgenommen davon bleiben nur eingeschossige Häuser, in deren Kellergeschosß Aufenthaltsräume nicht zulässig sind, und solche Häuser, deren Erdgeschosß nur eine Stufe hoch über dem Straßenniveau liegt. Nach der neuen Regelung ergibt sich im allgemeinen die Annehmlichkeit und der Vorteil, daß überall ein volles Geschosß mehr ausgebaut werden darf als bisher. Daneben wird aber empfohlen, einer Forderung der Sachverständigen des Gesundheitsrats nachzugehen und die Herstellung selbständiger Wohnungen in Kellergeschossen nunmehr gänzlich zu untersagen.